



tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Thüringer Finanzministerium

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

E-Mail: [post@dbbth.de](mailto:post@dbbth.de)  
[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Datum  
20. März 2024

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**  
Beteiligung nach § 95 ThürBG, § 7 Beteiligungsvereinbarung

sehr geehrte Damen und Herren,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Wir erhalten unserer Stellungnahme vom 7. Februar 2024 aufrecht und ergänzen unsere Ausführungen wie folgend.

Wir begrüßen zwar die Besoldungsverbesserungen für Beamtinnen und Beamte mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern. Vermisst wird weiterhin eine insgesamt ausgewogene Gestaltung der Besoldungsstruktur, die nicht allein dem Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung, sondern auch dem besoldungsinternen Abstandsgebot, d.h. der Durchstufung der Besoldung nach der Wertigkeit der übertragenen Ämter hinreichend Rechnung trägt. Erforderlich ist deshalb eine ergänzende tabellarische Aufwertung der Besoldung, um diese auch unabhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen des Ehepartners hinreichend attraktiv und wettbewerbsgerecht auszugestalten.

Die Bedeutung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 erschöpft sich nicht in der von der Landesregierung für richtig erachteten Bemessung der Familienzuschläge bzw. der Wahrung eines ausreichenden Abstands der Beamtenbesoldung zur sozialen Grundsicherung. Es geht vielmehr darum, eine insgesamt system- und zukunftsgerichtete Besoldungsstruktur zu schaffen, die besoldungsinterne Verwerfungen vermeidet und für alle Ämter der Besoldungsordnung sachgerechte Lösungen vollzieht, was durch den Gesetzentwurf nach wie vor

weitgehend nicht geschieht. Auch deshalb halten wir wie oben hervorgehoben unsere Stellungnahme vom 7. Februar aufrecht und erinnern vorsorglich auch an dieser Stelle daran, was das Bundesverfassungsgericht unlängst zum unzulässigen Nachschieben von Gründen ausgeführt hat, die nicht im Gesetzgebungsverfahren erfolgt und dementsprechend dokumentiert sind (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, BVerfG, Rn. 149).

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle fasst dabei die Zielsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wie folgt zusammen: Das Bundesverfassungsgericht verfolge mit seiner neueren Rechtsprechung drei Anliegen: 1) die Verbindlichkeit des Alimentationsprinzips zu stärken, um die Heranziehung der Beamtenbesoldung zur Haushaltskonsolidierung zu begrenzen, 2) einer zu starken Besoldungsdivergenz zwischen den Bundesländern entgegenzuwirken, 3) den (Landes-)Gesetzgebern vor Augen zu führen, dass qualifizierte Fachkräfte ohne angemessene Alimentierung nicht zu gewinnen sind (Voßkuhle/Kaiser in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022 § 43 Personal, Rn. 118d.).

An diesen Zielen sollte sich der Besoldungsgesetzgeber orientieren, denn wir müssen endlich zu einem Besoldungsrecht finden, das nicht einmal mehr den Anschein erweckt, es könnte nicht verfassungskonform sein.

**Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 Rn. 27). Thüringen ist dabei keine Insel und trägt seinen Anteil am besoldungsrechtlichen Auseinanderdriften der Bundesländer bei. Wenn in der Besoldungspolitik vornehmlich das Ziel der Kostenminimierung verfolgt wird, geht das Vertrauen der Beamten in das rechtsstaatliche Handeln ihrer Dienstherren bei Besoldungsfragen verloren. Angesichts der Anzahl anhängiger Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht und der Dauer der Verfahren in besoldungsrechtlichen Streitigkeiten und der Praxis der Bundesländer, seine Beamten auf den Klageweg zu verweisen, bekommt die starke Verbundenheit der Strukturprinzipien dauerhaft Risse, deren Auswirkungen wir zunehmen spüren können.**

## **Übernahme der Tarifergebnisse**

Der tbb befürwortet, dass die verhandelten Tarifergebnisse auf die Beamtenbesoldung übertragen werden sollen. Er widerspricht jedoch der vorgesehenen Anrechnung mit der im Jahr 2023 vorgenommenen Erhöhung der Besoldung um 3,25%.

Anders als dargestellt besteht für die Anrechnung keine Verpflichtung, da diese nach § 14 Abs. 2 ThürBesG nur „...insoweit anzurechnen (ist), als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt.“ Wie das TFM jedoch in seiner Antwort an den tbb vom 21. Februar 2024 ausführt, hätte „ein Absehen von der Anrechnung allein nicht zur Darstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation ausgereicht...“ Es ergänzt dazu zusätzlich: „Vielmehr wären auch in diesem Fall weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen erforderlich gewesen.“

*Der tbb fordert daher eine anrechnungsfreie Erhöhung.*

Hinzu kommt, dass in der für den Abstand zur Grundsicherung maßgeblichen untersten Besoldungsgruppe (hier A6) die angesetzten Erhöhungsbeträge nicht mit den Tarifergebnissen übereinstimmen.

(Vorab möchten wir jedoch betonen, dass der tbb sich grundsätzlich für eine lineare Erhöhung anstelle von festen Sockelbeträgen im Besoldungsrecht ausspricht. Feste Sockelbeträge führen

mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit zu einem Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, was wiederum zu einer Verfassungswidrigkeit der Besoldung führen könnte.)

Die Tariflöhne steigen im Jahr 2024 ab November um einen Sockelbetrag von 200€ und im Februar 2025 um 5,5%. Das TFM geht in seinem Ansatz für die Beamtenbesoldung jedoch von einer Erhöhung um 4,76 % im Jahr 2024 aus. Dieser Wert entspricht jedoch ausschließlich der Erhöhung der dynamischen Zulagen im Tarifbereich, nicht jedoch dem prozentualen Erhöhungswert bei Umrechnung der Sockelbetragswerte in der Grundtabelle.

Bei einer Bezahlung nach E 6 (entspricht der untersten Besoldung in Thüringen A6) wird diese bei einer Umrechnung des Sockelbetrages in prozentuale Werte in den Jahren 2024 und 2025 um 13,24% steigen, davon 5,5% in 2025. Damit entsprach die Sockelbetragserhöhung im November 2024 einer Erhöhung um 7,74% (13,24%-5,5%). Zieht man hiervon 3,25% Erhöhung ab, die nach der Lesart der Landesregierung bereits im Jahr 2023 vorweg gewährt wurde, kommt man auf eine prozentuale Erhöhung ab A6 um mindestens 4,49%.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht nach der Medieninformation des TFM jedoch nur eine Erhöhung um 1,462% im Jahr 2024 vor. Damit würde die Beamtenbesoldung im Jahr 2024 in der niedrigsten Besoldungsgruppe um 3,028% weniger steigen als der vergleichbare Tariflohn, was am Ende dazu beitragen wird, in der anstehenden Kontrolle der geplanten gesetzlichen Regelung eine verfassungswidrige Unteralimentation zu indizieren.

Es ist darüber hinaus ein nicht hinnehmbarer Zustand für alle Beamtinnen und Beamten und besonders hart für die Kolleginnen und Kollegen im mittleren Dienst, d.h. zum Beispiel für die Bereiche Justiz, Polizei, Strafvollzug, Steuer, Sachbearbeitung...

*Das dies auch anders geht, zeigt der Blick über den Tellerrand Thüringens hinaus. So erhöht das Land Brandenburg bereits zum 01.01.2024 linear um 4,76% sowie ab 01.07.2024 um 5,54% (Thüringen erst ab dem 01.11.2024 und um gerade einmal 1,462%).*

*Auch der Freistaat Sachsen erkennt, dass die Übertragung der Tarifergebnisse (hier im Übrigen ungekürzt zum 01.11.2024 um 4,75% sowie – wie in Thüringen - zum 01.02.2025 um 5,5%) allein nicht reichen zur Herstellung einer verfassungskonformen Besoldung und ergreift daher zusätzliche Maßnahmen, darunter eine zusätzliche generelle Erhöhung um 4,1% in Form einer monatlichen Sonderzahlung auf das Grundgehalt und die Amtszulage sowie Verbesserungen in der Beihilfegewährung.*

### **Streichung von Erfahrungsstufen**

Die Stauchung der Besoldungstabellen ohne gesetzgeberische Neueinschätzung der Ämterwertigkeit, nur zur rechnerischen Herstellung des Mindestabstands, führt zu einer mit einer verfassungsgemäßen Besoldungsstruktur unvereinbaren Einebnung der Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Ämtern.

Bedenklich ist auch, dass damit den Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen nur noch wenige Aufstiege nach den Erfahrungsstufen zustehen.

Es ist deshalb angezeigt, diese Besoldungsgruppen jetzt neu auszugestalten, um den Betroffenen noch ausreichende Möglichkeiten des Aufstiegs aufgrund der gewonnenen Berufserfahrung zu ermöglichen.

Durch Überleitung wird für vorhandene Beamtinnen und Beamte zwar sichergestellt, dass diese nicht schlechter gestellt werden als neue Beamtinnen und Beamte. Es reicht aber nicht aus, dass die vorhandenen Beamtinnen und Beamten so gestellt werden, als wären sie zum Stichtag eingestellt worden. Dadurch wird zwar ggf. gewährleistet, dass sie mindestens ebenfalls in die

genannten Erfahrungsstufen eingestuft werden und somit finanziell nicht schlechter stehen als sogenannte neue Beamtinnen und Beamte. Zu bedenken ist dabei aber, dass diese bereits über umfangreiche Berufserfahrung verfügen und bereits Stufenaufstiege durchlaufen haben. Dass diese nun durch die wiederholte Streichung von Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ein weiteres Mal gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten entwertet werden, dürfte sich mit einiger Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht als sachgerecht erweisen. Auch an dieser Stelle vermischen wir weiterhin eine sachgerechte Begründung, die also u.a. insbesondere die Ämterwertigkeit hinreichend in den Blick nimmt und sie zum Ausgangspunkt von geplanten Regelungen nimmt, die am Ende verfassungskonform sind.

### **Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags**

Der tbb spricht sich vehement gegen die Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags aus.

Wir halten daran fest, dass eine solche „Herdprämie“ nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich ist, sie widerspricht zudem politischen Zielen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, der freien Entscheidung über Formen des Zusammenlebens sowie der diskriminierungsfreien Fachkräftegewinnung unabhängig vom Familienstand. Der alimentative Ergänzungszuschlag ist mittelbar geschlechterdiskriminierend und prozedural nicht gerechtfertigt. Wir verweisen zur diesbezüglich auf die Stellungnahme von uns vom 07. Februar 2024, die wir nochmals beifügen.

Der Gesetzentwurf verweist zur Begründung der Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes. Der Gesetzesentwurf gibt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wenn zwar nicht unzutreffend, so doch jedenfalls unvollständig wieder. Das Bundesverfassungsgericht führt in dem zitierten Beschluss auch aus: Das Alimentationsprinzip wird von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Richter und Staatsanwälte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 23).

Dem ist nicht zu entnehmen, dass Bestandteil der beamtenrechtlichen Alimentation auch das Einkommen eines Partners aus einem Minijob sein kann. Das ist schon begriffsnotwendig ausgeschlossen.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: Die Amtsgemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte bestimmt sich auch im Übrigen durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18–, juris Rn. 43).

Bereits hieran wird deutlich, dass es ausgeschlossen sein dürfte, pauschal 538€ monatlich in die Alimentation einzustellen. Denn mit dem Anstieg der Besoldung durch die Besoldungsgruppen und Stufen schmilzt die Bedeutung dieses Betrags zusammen, ohne dass dafür eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Einen neuen Alimentationsbestandteil zu erfinden, um das Mindestabstandsgebot zu wahren, dürfte kaum dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entsprechen.

Zwar führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus: Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab

dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 47).

Insoweit geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass ein Beamtengehalt mit entsprechenden Zuschlägen eine vierköpfige Familie alleine unterhalten können soll. Dass das Bundesverfassungsgericht noch nicht berücksichtigt haben könnte, dass überwiegend beide Partner erwerbstätig sind, erscheint abwegig. Die einzige Aussage, die sich dem Beschluss sicher entnehmen lässt, ist, dass die Grundbesoldung nicht allein ausreichen muss.

Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt in seinen Berechnungen auch nur Bezügebestandteile, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 72 -74). Der familiäre Ergänzungszuschlag würde jedoch nur in bestimmten Fallkonstellationen gelten. Auch unter diesem Aspekt erscheint es fraglich, ob er überhaupt zur Herstellung des verpflichtenden Abstands zur Grundsicherung herangezogen werden kann. Die Einführung eines zudem nur auf Antrag gewährten Besoldungsergänzungszuschusses widerspricht dem Grundsatz, dass eine angemessene Besoldung von Amts wegen zu gewähren ist.

*Wir sehen darüber hinaus auch an dieser zentralen Stelle der geplanten Besoldungsgesetzgebung keinen unserer in der Stellungnahme vom 07. Februar 2024 umfassend dargelegten Kritikpunkte als zwischenzeitlich sachlich entkräftet an. Die Landesregierung mag hinsichtlich der Einführung von verfassungswidrigen „Herdprämien“ eine andere Auffassung haben als wir. Deshalb ist es ihr aber weiterhin nicht gestattet, unbegründet eine solche „Herdprämie“ einzuführen.*

### **Sonstige Forderung:**

#### **Streichung von § 3 Abs. 6 ThürBesG**

Es ist davon auszugehen, dass der Ausschluss der Verzinsung der Nachzahlungen von Besoldung gem. § 3 Abs. 6 ThürBesG gegen Art. 14 GG, Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, verstoßen könnte.

Die Beamtenbesoldung sowie die Beamtenversorgung stellen ein grundrechtsähnliches Recht dar und unterstehen dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG sowie der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Es wird hierzu auf die Abhandlung von Prof. Dr. Rainer Hofmann ([https://www.jura.uni-frankfurt.de/43680490/\\_-15-Menschenrechtsschutz.pdf](https://www.jura.uni-frankfurt.de/43680490/_-15-Menschenrechtsschutz.pdf)) und insbesondere auf folgendes Verfahren hingewiesen: (Meidanis ./GRE, 22.05.2008).

Außerdem wird auf die Stellungnahme des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes an das BVerfG vom 29. Januar 2024 ([https://www.drbr-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Stellungnahme\\_BVerfG-final.pdf](https://www.drbr-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Stellungnahme_BVerfG-final.pdf)) verwiesen, in dem dieser die Verfassungskonformität des Ausschlusses von Verzugszinsen anzweifelt: „Aus Sicht des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes wird daher das Bundesverfassungsgericht erwägen müssen, ob wirklich an dem Erfordernis individuellen vorherigen Rechtsschutzes festzuhalten ist, der Ausschluss der Verzinsung der Nachzahlungen verfassungskonform sein kann sowie, ob durch eine praxistauglichere Konkretisierung der aufgestellten Kriterien in der Entscheidung Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Umsetzungsgesetze minimiert werden können.“

**Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften bitten wir, sofern in den Stellungnahmen enthaltene Vorschläge der Spitzenorganisationen nicht berücksichtigt worden sind, um Zuleitung unserer Stellungnahme an den Landtag mit einer Stellungnahme der Landesregierung.**

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Anlage:  
Stellungnahmen des tbb vom 07.02.24

(Übersicht aller Stellungnahmen des tbb über den tbb auf Nachfrage erhältlich)

Aufforderung Stellungnahme am	Durch (Institution)	Frist zur Stellungnahme	Name des Gesetz
23.11.2020	Landtag / HUFa	02.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
09.03.2021	TFM	25.03.2021	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation
04.05.2021	TFM	10.06.2021	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation
19.07.2021	Landtag / HUFa	06.09.2021	Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation so wie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts
03.01.2022	TFM	30.03.2022	Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes Evaluation
23.05.2022	TFM	07.06.2022	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
29.06.2022	TFM	21.07.2022	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
13.10.2022	TFM	24.10.2022	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
29.08.2022	Landtag / HUFa	28.10.2022	Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
14.09.2022	TFM	01.11.2022	Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
15.03.2023	Landtag / HUFa	28.04.2023	Thüringer Gesetz zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
26.01.2024	TFM	07.02.2024	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften